

weitere fachwissenschaftliche Ausbildungsbestandteile enthält. Künftig soll darüber entschieden werden, ob spezielle Bachelorstudiengänge, direkt für diese Fachaufgaben zugeschnitten, angeboten werden sollen. Die erforderliche Qualifikation soll auch durch Weiterbildung erworben werden können. Außerdem soll während einer Übergangszeit langjährige einschlägige Berufserfahrung in einem entsprechenden Verfahren als ausreichende Qualifikation anerkannt werden können, ggf. mit der Auflage von Fortbildungsmaßnahmen.

Die Schulen sollen die Möglichkeit erhalten, aus einem eigenen Fonds **externe Fachkräfte** sowohl für besondere Unterrichtsangebote und außerunterrichtliche schulische Bildungsangebote als auch zum Abbau von kurz- und mittelfristigen Defiziten in der Unterrichtsversorgung zu finanzieren. Die sachgerechte Gleichbehandlung aller Schulen soll dabei gewährleistet werden.

3.2.7 Umfeld in Verwaltung und Kommune, Schulen in freier Trägerschaft

Die **Struktur der Schulverwaltung** soll in der ersten Phase des Umgestaltungsprozesses nicht verändert werden. Der Schulreformgesetzentwurf übernimmt daher weitgehend die vorgefundenen Regelungen.

Wir erachten es für erforderlich, Schulbehörden, kommunale Schulverwaltung und Jugendhilfe enger zusammenzuführen.

In der weiteren Perspektive sollen auf der Grundlage leistungsfähiger Landkreise Schulämter und kommunale Schulverwaltung in einer gemeinsamen Verwaltungsstruktur verbunden sein.

Die Zentralisierung aller Aufgaben der Schulverwaltung im Landesverwaltungsamt sehen wir kritisch.

Der **schulpsychologische Dienst** sollte gestärkt werden und regional wirken können. Vor allem halten wir es für erforderlich, dass er durch seine Verwaltungszuordnung zur Systemberatung von Schule in der Lage bleibt.

Zu den künftigen **Grundsätzen der Schulentwicklungsplanung** enthält der Entwurf für ein Schulreformgesetz keine Regelungen. Die diesbezüglichen Vorschläge im Gesetzentwurf laufen darauf hinaus, den Planungsprozess auf der Grundlage der Prinzipien der Schulentwicklungsplanverordnung in der derzeitigen Fassung bis 2009 zu Ende zu führen. Da mittlerweile auch für die Planungsperiode bis 2013/2014 die Eckpunkte abgesteckt sind, können alternative Formen erst danach zu Tragen kommen. Ungeachtet dessen sollten sie bereits vor diesem Zeitpunkt in Modellprojekten erprobt werden.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen im Gesetzentwurf sollen die Kompetenzen der kommunalen Planungs- und Schulträger gestärkt und

eine Gleichbehandlung von Gymnasien, Sekundarschulen und Gesamtschulen bei der Festsetzung von Planungsgrößen erreicht werden.

Nach Abschluss der nächsten Planungsperiode, also 2013/2014, soll nach unserer Auffassung die Entscheidung über Schulstandorte noch weitgehend den kommunalen Volksvertretungen übertragen werden, um unter angespannten Personalbedingungen besser sinnvolle Lösungen vor Ort finden zu können.

Das Land muss dazu die Mindeststandards für den Bildungsprozess an den Schulen bestimmen und kontrollieren und den Landkreisen und kreisfreien Städten einen entsprechenden Personalpool, der sich im Wesentlichen an den Schülerzahlen in den einzelnen Schulstufen bemisst, zuweisen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sollen künftig im Sinne der Zielstellungen von Ganztagsbildung und der Entwicklung regionaler Erziehungslandschaften enger verzahnt und koordiniert werden.

Wir gehen davon aus, dass staatliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gemeinsam das öffentliche Schulwesen in Sachsen-Anhalt bilden. Wir achten die im Grundgesetz verbrieften Rechte der **Schulen in freier Trägerschaft** und ihr engagiertes Wirken. Unser politisches Handeln werden wir aber weiter vorrangig an den Bedürfnissen und Entwicklungsbedingungen der Schulen in staatlicher Trägerschaft ausrichten, da dort der weitaus größere Teil der Gesamt-

zahl der Schülerinnen und Schüler lernt. Wir gehen davon aus, dass Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft gleichbehandelt werden müssen und durch eine angemessene Startförderung neue innovative Angebote vor allem im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung stimuliert werden sollen.

Vor allem bei der Berechnung der Finanzhilfe soll künftig nicht mehr die durchschnittliche Klassenfrequenz der entsprechenden staatlichen Schulen, sondern der für alle geltende Klassenteiler zugrunde gelegt werden. Die besonderen Spezifika einzelner Ersatzschulen sollen besser berücksichtigt werden.

Wir schlagen vor, Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht (12 Jahre) von den Kosten der **Schülerbeförderung** zu entlasten. Außerdem soll der Beförderungsanspruch erweitert werden, um eine freie Schulwahl für jeden in größerem Umfang als bisher zu gewährleisten.

Die Möglichkeiten, **schulische Abschlüsse an Einrichtungen nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung** zu erwerben, sollen im Interesse ortsnaher Angebote ausgebaut werden. Schülerinnen und Schüler, die **Schülerwohnheime in kommunaler Trägerschaft** zum Beispiel bei Gymnasien mit inhaltlichen Schwerpunkten nutzen, sollen verbindlich bei den Unterbringungskosten entlastet

werden. Sie sollen keinen höheren Beitrag entrichten müssen als bei gleichwertiger Unterbringung in einem Internat in Landesträgerschaft.

Den vollständigen Text des Gesetzentwurfs finden Sie auf der Internetseite der Fraktion DIE LINKE im Landtag von Sachsen-Anhalt (www.dielinke-fraktion-lsa.de).

Quellenangaben zu Tabellen und Grafiken:

[1] Daten nach Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Statistischer Bericht, Allgemein bildende Schulen, Schuljahr 2005/2006, Schuljahresendstatistik, Halle (Saale) 2006

[2] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 4. Regionalisierte Bevölkerungsprognose 2005–2025, Aktualisiert 30. 01. 2007

[3] Daten nach Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Statistischer Bericht, Allgemein bildende Schulen, Schuljahr 2005/2006, Schuljahresanfangsstatistik Halle (Saale) 2006

[4] Daten nach Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 4. Regionalisierte Bevölkerungsprognose 2005 / 2025, Halle (Saale) 2007